

AMTSBLATT

für die

Stadt Templin

32. Jahrgang

Nr. 10

Templin, den 22.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Templin vom 03.06.2020 zur 1. Änderung des Be-
bauungsplanes Nr. 15/94 „Ludwigshof“ – Kohlelagerplatz
in der Fassung vom April 2020

1 - 2

B e k a n n t m a c h u n g

des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 03.06.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/94 „Ludwigshof“ - Kohlelagerplatz in der Fassung vom April 2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 03.06.2020 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/94 „Ludwigshof“ - Kohlelagerplatz gefasst.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/94 „Ludwigshof“ - Kohlelagerplatz mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und über das Erlöschen entstehender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stadt Templin, den 19. Juni 2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15/94 „Ludwigshof“ – Kohlelagerplatz in der Fassung vom April 2020 nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 09.06.2020

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.